

genauer Angabe des Zwecks der Versammlung durch Karten oder Circular in der Regel mindestens 48 Stunden vorher ein. Er eröffnet und schließt die Sitzungen, welche eine Viertelstunde nach der in der Einladung bestimmten Zeit zu beginnen haben. Der Rector leitet die Verhandlungen, wobei ihm alle einem Collegienvorstande gebührenden Befugnisse zustehen; insbesondere ist er befugt, für einzelne Gegenstände Referenten zu bestellen und in Rechtsfragen den Ordinarius der Juristenfacultät zu gutachtlicher Aeußerung aufzufordern. Gegen eine in Ausübung seiner Befugnisse von ihm getroffene Maßregel steht dem Betheiligten der Recurs an das Collegium zu, dessen Entscheidung sich derselbe zunächst zu unterwerfen hat. Jedoch bleibt sowohl dem Betroffenen als dem Rector wider diese Entscheidung der Recurs an das königliche Ministerium des Cultus und öffentlichen Unterrichts vorbehalten.

Ist der Rector in der Ausübung seiner Functionen verhindert, so wird er durch seinen Amtsvorgänger (Prorector), und wenn auch dieser verhindert ist, durch den nächstvorhergehenden Prorector vertreten.

§ 3. Der königliche Regierungsbevollmächtigte hat das Recht, den Sitzungen des Senats, des Plenums und der Universitätsversammlung beizuwohnen, wenn entweder das Ministerium ihn in einem Fall dazu beantragt, oder er selbst wegen der Wichtigkeit des Berathungsgegenstandes dies für nöthig findet, oder endlich die betreffende akademische Körperschaft ihn besonders um seine Theilnahme ersucht. Er hat die Befugniß, sich an der Besprechung der zu berathenden Angelegenheiten zu betheiligen, dagegen kein Stimmrecht. Von der Anberaumung einer Sitzung und ihrer Tagesordnung ist ihm rechtzeitig schriftlich Nachricht zu geben.

Die gefaßten Beschlüsse sind ihm spätestens am Tage nach der Beschlußfassung schriftlich mitzutheilen, auf Verlangen auch vollständige Abschrift vom Sitzungsprotokolle zu übersenden.

Die Einsicht und Benutzung der Universitätsakten steht dem königlichen Regierungsbevollmächtigten jeder Zeit frei.

§ 4. Das Recht auf das Seniorat der Universität, die Wahlfähigkeit zum Rector, zum Decan, zum Senator, zum Mitgliede der Verwaltungsdeputation und der Bibliothekskommission, zum Director des Convictoriums, ingleichen die Fähigkeit zum Weisiger des Universitätsgerichtes und zum Ephorus der Stipendiaten ernannt zu werden, steht ausschließlich den ordentlichen Professoren zu, welche ihre ordentliche Professur rite angetreten haben (§ 44) und der hiesigen Universität bereits 2 Jahre als ordentliche Professoren angehören.

Ordentliche Honorarprofessoren gehören in Betreff der Universitätsverfassung zu den außerordentlichen Professoren.